

DFWR-Information an alle Waldbesitzer zur Werksvermessung von Rundholz

Werksmaß ist nicht gleich Werksmaß: DFWR betont die Bedeutung der Rahmenvereinbarung Werksvermessung

Der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) empfiehlt die Rahmenvereinbarung Werksvermessung (RV-WV) in Holzkaufverträge einzubeziehen und den durch die Sägeindustrie neu eingeführten „Industriestandard Werksvermessung 1.0“ nicht anzuwenden. Durch den Industriestandard Werksvermessung 1.0 entstehen dem Waldbesitz erhebliche Nachteile und die notwendige Transparenz bei der Werksvermessung geht verloren. Es wird zur regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung der Vertragsvereinbarungen durch Kontrolle der Vermessungsprotokolle geraten.

Werksvermessung basiert auf Transparenz

Bei der Werksvermessung von Rundholz geben Waldbesitzer die Ermittlung des Abrechnungsmaßes ihrer Holzmengen in die Hände des Käufers. Auf geeichten Rundholzvermessungsanlagen in Sägewerken werden die Holzmengen ermittelt und im Anschluss zu den vereinbarten Holzpreisen mit dem Waldbesitz abgerechnet. Ein nicht selbstverständlicher Vorgang, denn das Verkaufsmaß wird erstens nicht durch den Verkäufer, sondern durch den Käufer ermittelt und wird zweitens erst dann erhoben, wenn das Wirtschaftsgut bereits den Wald verlassen hat. Ein Prozess, der Vertrauen und Transparenz als Grundlage hat!

Rundholzvermessungsanlagen arbeiten mit modernster Technik und ermitteln hochpräzise das Abrechnungsmaß. Gleichzeitig ist die eingesetzte EDV-Technik komplex und für den Waldbesitz nicht einsehbar und nachvollziehbar. Zusätzlich bestehen zahlreiche „Stellschrauben“ bezüglich Auswahl der jeweiligen Messpunkte und Messmethode, die das Abrechnungsmaß entscheidend beeinflussen können. Transparenz wird nur durch die Vermessung nach RV-WV erreicht!

Die Rahmenvereinbarung Werksvermessung (RV-WV)

Zur Schaffung gegenseitigen Vertrauens zwischen dem Waldbesitz und den Sägewerken und zum Erhalt der Transparenz wurde bereits vor vielen Jahren die RV-WV erarbeitet und zwischen den Spitzenverbänden der Holz- und Forstwirtschaft abgestimmt. Dieses Regelwerk ist Basis des überragenden Anteils aller verkauften Nadel-Rundholzmengen in Deutschland. Eine weithin anerkannte Errungenschaft, die bis heute einen erheblichen Anteil daran hat, dass „das Werksmaß“ beim Waldbesitz grundsätzlich akzeptiert ist. Im Zuge der Änderung des Mess- und Eichrechts im Jahr 2015 wurden Änderungen an der bis heute und weiterhin gültigen RV-WV [Version 2005-01-14] zwischen den Verbänden der Forst- und Holzwirtschaft erarbeitet und sind in Abstimmung. Diese könnten nach Entscheidungen einiger weniger strittiger Fragen zügig zum Abschluss gebracht werden. Eine Weiterführung der RV-WV als so wichtigem Branchenstandard ist von sehr großer Bedeutung für die gesamte Branche.

Ein nicht abgestimmter „Industriestandard Werksvermessung 1.0“ (Ind. 1.0)

Ende 2022 hat der DeSH (Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.) mit dem sog. „Industriestandard Werksvermessung 1.0“ neue Varianten zur Herleitung des Abrechnungsmaßes bei der Werksvermessung veröffentlicht. Die Entwicklung dieses Ind. 1.0 erfolgte ohne Abstimmung mit Vertretern des Waldbesitzes. Von Beginn an hat der DFWR die Einführung des Ind. 1.0 scharf kritisiert, da er keine Ergänzung zur RV-WV darstellt, sondern mit ihr konkurriert und das bisherige Regelwerk an wichtigen Stellen aushebelt. Er regelt strittige Punkte einseitig zugunsten der Holzindustrie und ermöglicht sogar die Anwendung der neuen Messvariante „variabler Winkel“. Diese Variante führt zu massiven Maßverlusten und entsprechenden Einbußen zu Ungunsten des Waldbesitzes.

Risiken bei der Anwendung des „Industriestandards Werksvermessung 1.0“

Viele Sägewerke vermessen weiterhin ausschließlich nach RV-WV 2005. Hier ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit hinsichtlich der Maßermittlung generell gegeben. Einige wenige haben allerdings in den letzten Jahren und Monaten die Vermessung nach Ind. 1.0 zusätzlich ermöglicht. Oft spielten in diesem Zusammenhang ein hoher Kalamitätsdruck auf Seiten der Waldbesitzer eine Rolle.

Waldbesitzer, die dem Ind. 1.0 in ihren Holzkaufverträgen zustimmen, unterschreiben hinsichtlich der Vermessung eine Art „Black Box“. Der Ind. 1.0 ist nicht transparent und unterliegt keinem unabhängigen Zertifizierungssystem. Er kann jederzeit ohne Zustimmung der entsprechenden Arbeitsgremien abgeändert werden, und ist eine „Freikarte für ein Vermessen nach Belieben“. Wald- und Werksmaß sind nach Ind. 1.0 nicht mehr vergleichbar. Ebenso wenig lassen sich verschiedene Werksmaße vergleichen, weil verschiedene Vermessungsvarianten in den Sägewerken zur Anwendung kommen.

DFWR mit klarer Position: Pro Rahmenvereinbarung Werksvermessung

Der DFWR weist alle Waldbesitzer mit Nachdruck auf die Risiken hin, die mit der Einbeziehung des „Industriestandards Werksvermessung 1.0“ in die Holzkaufverträge verbunden sind und warnt vor den erheblichen Nachteilen, die dem Waldbesitz entstehen. Die kaufvertraglich vereinbarte „Werksvermessung nach RV-WV“ muss durch die regelmäßige Anforderung und Kontrolle der Vermessungsprotokolle überprüft werden.

Es wird daher empfohlen die RV-WV, als einzigen zwischen Forst- und Holzseite abgestimmten und gültigen Standard, in die Holzkaufverträge einzubeziehen.

*Der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) ist die Stimme für rund zwei Millionen private und öffentliche Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, die die Fläche von etwa 11,4 Millionen Hektar Wald in Deutschland nachhaltig pflegen und bewirtschaften. Die Mitgliedsorganisationen des DFWR vertreten den Privat-, Staats- und Körperschaftswald, die Forstwissenschaft, die mit der Forstwirtschaft verbundenen berufsständischen Verbände und weitere mit der Erhaltung und Förderung des Waldes und der Forstwirtschaft befasste Organisationen.
Kontakt: info@dfwr.de*